



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 11. Mai 2020

Nummer 31

Zweite Verordnung zur Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 7. Mai 2020

Auf Grund des § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und § 56 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 5 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) und § 56 Absatz 1a Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) geändert worden sind, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Land erstattet den zuständigen Behörden die angemessenen und notwendigen Kosten für die Wahrnehmung der durch Nummer 1.1 der Anlage zugewiesenen Aufgaben. Der nachgewiesene zusätzliche finanzielle Aufwand nach Satz 1 wird den zuständigen Behörden nach Ablauf eines Haushaltsjahres von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung auf Antrag erstattet.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt **Verwendete Abkürzungen** wird wie folgt gefasst:

„MSGIV Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LK/KfS Landkreise/Kreisfreie Städte“.

- b) Vor der laufenden Nummer 1.1 wird folgende laufende Nummer 1.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständigkeit
„1.1	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2	Entgegennahme und Weiterleitung der Daten	LK/KfS“.

- c) Die bisherigen laufenden Nummern 1.1 bis 1.5 werden die laufenden Nummern 1.2 bis 1.6.

- d) Vor der laufenden Nummer 8.1 wird folgende laufende Nummer 8.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständigkeit
„8.1	§ 56 Abs. 1a	Zahlung der Entschädigung sowie die Entgegennahme der Darlegung des Anspruchsberechtigten, dass keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden konnte	LAVG“.

- e) Die bisherigen laufenden Nummern 8.1 bis 8.6 werden die laufenden Nummern 8.2 bis 8.7.
- f) In den neuen laufenden Nummern 1.5 und 1.6 sowie in der Nummer 3.1 wird in der Spalte **Zuständigkeit** jeweils die Angabe „MASGF“ durch die Angabe „MSGIV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 2020

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher